

09.10.2019

## Entschließungsantrag

### der Fraktion der SPD

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU und FDP „Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen“ – Drucksache 17/4442 und Änderungsantrag Drucksache 17/7297

### Neue Präventionsräume fordern und fördern

#### I. Ausgangslage

Die Kriminalität insgesamt, so auch die Jugendkriminalität in Nordrhein-Westfalen, ist nach Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik seit vielen Jahren rückläufig. Auch in Nordrhein-Westfalen ist der Anteil jugendlicher und heranwachsender Gewalttäter in den zurückliegenden zehn Jahren um rund 30% zurückgegangen. Mit dem Rückgang der Jugendkriminalität ging auch ein deutlicher Rückgang der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug einher.

Auch der Anteil der Intensivtäter hat in den letzten Jahren nicht zugenommen. Durch die Verlagerung des öffentlichen Diskurses hin zu der Gruppe der Intensivtäter ist allerdings der Eindruck entstanden, der Staat müsse jeder Form von Jugendkriminalität energisch entgegentreten, um kriminelle Karrieren zu verhindern. Nach Dunkelfelduntersuchungen begehen aber nahezu alle Menschen in ihrer Jugend zumindest eine, in aller Regel leichtere Straftat.

Das Phänomen der Jugenddelinquenz ist und bleibt somit ubiquitär (allgegenwärtig). Die kriminologische Trias von Ubiquität, Spontanbewährung und Intensivtäterschaft bildet den Schlüssel um Jugenddelinquenz aufschlussreich analysieren und behandeln zu können.

#### 1. Ubiquität

Bereits durch die Kriminalstatistik wird deutlich, dass junge Menschen sehr viel häufiger Straftaten begehen als Erwachsene. Im Dunkelfeld (selbstberichtete Delinquenz) ist die Verbreitung der Delinquenz allerdings noch erheblich größer, nämlich ubiquitär. Ubiquitär meint dabei die weite Verbreitung der Jugenddelinquenz über alle gesellschaftlichen Teilgruppen hinweg; die Begehung delinquenter Handlungen im Jugendalter ist insoweit

Datum des Originals: 08.10.2019/Ausgegeben: 09.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

unabhängig von der sozio-ökonomischen Schichtzugehörigkeit, vom Geschlecht usw. Das heißt im „statistischen Sinne“ ist es „normal“, wenn ein Jugendlicher im Verlauf der Jugendphase ein oder mehrere Delikte begeht, das Überschreiten von Grenzen ist insoweit typischer Bestandteil der jugendlichen Entwicklung. Von großer Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass es sich überwiegend um leichte Kriminalität (Ladendiebstahl, Schwarzfahren) handelt; schwere Straftaten erfahren insoweit lediglich in den Medien überproportionale Aufmerksamkeit. Erklärbar ist diese weite Verbreitung der Delinquenz durch den jugendtypischen Entwicklungsprozess: Zur Entwicklung des Norm- und Rechtsbewusstseins gehört für die allermeisten Jugendlichen die ein- oder zweimalige Normüberschreitung dazu. Jugendkriminalität ist insoweit seit jeher eine jugendtypische gesellschaftliche Konstante.

## 2. Spontanbewährung

Findet die Jugenddelinquenz also ihren Höchststand in der Jugendzeit, so nimmt sie im Jugendlichen- und Heranwachsendenalter ab. Einem starken Anstieg in der Jugendzeit folgt ein ebenso starker Rückgang. Ein solch starker Delinquenzrückgang ist in der Größenordnung und in der Geschwindigkeit weder mit präventiven noch mit repressiven Maßnahmen zu erreichen.

„Spontan“ - das heißt „aus sich selbst heraus“ – bedeutet nicht ohne jegliche, aber weitgehend ohne formelle Kontrollintervention durch die Polizei oder Justiz. Der selbstständige Delinquenzrückgang ist somit Resultat einer erfolgreich laufenden Vermittlung von konformen Normorientierungen, durch die typischen Sozialisationsinstanzen Gesellschaft, Familie, Schule und Freunde.

Die Spontanbewährung ist deshalb ein weiteres unbestreitbares Argument für die Diversion (Absehen von Strafverfolgung) im Jugendstrafverfahren. Die Diversion ist somit ein Schutzfaktor für den normsozialisatorischen Prozess.

## 3. Intensivtäterschaft

Eine Herausforderung liegt beim Thema Jugenddelinquenz im Umgang mit sogenannten Intensivtätern. Seit langem stellen Jugendliche mit wiederholten Tatbegehungen den eigentlichen Schwerpunkt kriminologischer Forschungen und kriminalpolitischem Handeln dar.

Die Gruppe der Intensivtäter ist zwar klein, doch begeht sie mehr als die Hälfte aller Delikte und über drei Viertel aller Gewaltdelikte ihrer jeweiligen Altersgruppe. Gewaltdelinquenz und auch Intensivtäterschaft beruhen vielfach auf gruppenspezifischen Prozessen bzw. der Zugehörigkeit zu einer Peer-Gruppe, die meisten dieser Taten werden in Gruppen begangen. Wichtigste wissenschaftliche Erkenntnis ist, dass auch die Delinquenz unter jugendlichen Intensivtätern nicht von lebenslanger Persistenz (Fortdauer), sondern von Abbruchprozessen geprägt ist. Die These, dass frühe delinquente Auffälligkeit und das regelmäßige Begehen von Straftaten im Jugendalter Ausdruck einer bis in das hohe Erwachsenenalter hinein starken Delinquenz ist, gilt als widerlegt.

## II. Analyse und Handlungsbedarf

Insgesamt ist das Verlaufsbild von Jugenddelinquenz durch Heterogenität und Abbruchprozesse und nur in den seltensten Fällen von lebenslanger Persistenz geprägt.

Der Fokus der Maßnahmen für die Jugendlichen, die bereits straffällig geworden sind, sollte auf der angesprochenen Gruppe der Intensivtäter liegen. Denn gerade durch diese Gruppe werden die meisten der Gewaltdelikte begangen.

So vielfältig und komplex wie die Verlaufsbilder der Jugenddelinquenz sind, so vielfältig muss auch das Angebot zur Verhinderung und Bekämpfung von Jugenddelinquenz sein. Im Vordergrund muss dabei immer der Erziehungsgedanke als „Motor“ des Jugendstrafrechts stehen.

Für die Entstehung und Verhinderung von Jugenddelinquenz sind mehrere Faktoren maßgeblich. Neben der Sozialisation durch Familie und Freunde ist die schulische Sozialisation von besonderer Bedeutung, verbringen die Kinder und Jugendlichen doch die meiste Zeit in der Schule. Bessere Schülerleistungen bewirken weniger Jugenddelinquenz. Nicht nur Schülertests und Befragungsdaten, sondern auch Statistiken wie die Bildungs- und Kriminalstatistik bestätigen den Bildungs-Kriminalitäts-Zusammenhang. Eine gute Bildung stellt somit einen wichtigen Schutzfaktor vor delinquentem Verhalten dar. Wichtig ist, dass Jugendliche in der Schule durch Lehrerinnen und Lehrer sowie durch Mitschülerinnen und Mitschüler Anerkennung finden und eine eigene moralische Entwicklung vollziehen können. Vor allem den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern in der Sekundarstufe I kommt dabei eine wichtige Funktion zu. Diese müssen durch Aus- und Fortbildungen geeignete Formen der Intervention und Grenzziehungen lernen.

Darüber hinaus gilt die Beachtung in der Schule besonders der persönlichen Beziehung zwischen Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern. Lehrerinnen und Lehrer vermitteln nicht nur Lehrinhalte, sondern gleichzeitig auch prosoziale normkonforme Einstellungen. Schülerinnen und Schüler, die ein gutes Verhältnis zu ihren Lehrenden haben, lernen von diesen konforme Einstellungen, die sie in der Folge von delinquentem Verhalten abhalten. Eine positive Beziehung zwischen Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern wirkt somit delinquenzmindernd. Wohingegen eine schlechte Beziehung, geprägt von Abneigung und Desinteresse, sogar delinquenzfördernd wirken kann.

Damit die Jugenddelinquenz weiter rückläufig bleibt, muss der Schule als Präventionsraum mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Gerade die angesprochene persönliche Beziehung zwischen Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern spielt eine herausragende Rolle im pädagogischen Präventionsraum. Schulische Präventionsarbeit sollte daher primär von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern geleistet werden und gegebenenfalls zusätzlich durch externe Präventionsprojekte unterstützt werden. Gute Unterstützung könnte hierbei ein landesweiter Rechtskundeunterricht im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften in den Schulen sein, der im Prozess der Vermittlung von konformen Normorientierungen, durch die Förderung des Rechtsbewusstseins, seinen Beitrag leistet.

Für auffällige Kinder und jüngere Jugendliche haben sich, neben der Arbeit mit den Eltern zur Förderung der Erziehungskompetenz, zusätzliche Elemente wie individuelle Hausbesuche und strukturierte schulische Fördermaßnahmen als erfolgreich erwiesen.

Der Schlüssel dafür, dass Kinder und Jugendliche weniger delinquentes Verhalten aufweisen, liegt also im frühen Erlernen konformer Normorientierungen sowie sozial-adäquaten Konfliktverhaltens von den Lehrenden.

Auch die Familie als wichtige Sozialisationsinstanz sollte bei dem Ausbau von präventiven Maßnahmen Berücksichtigung finden. Unterstützende Angebote für die Erziehungsberechtigten sollten bereitgestellt werden. Eltern greifen, auch ohne Beteiligung

der Kinder, immer mehr auf die Hilfen zur Erziehung zurück. Dem muss Rechnung getragen werden. Diese Strukturen müssen ausgebaut und gestärkt werden.

Hier könnte ergänzend eine Stärkung der Schulsozialarbeit in der Schule gewinnbringend sein, da hier personenorientiert ein Unterstützungsangebot für die Schülerinnen und Schüler unterbreitet werden kann.

Ein weiterer Faktor ist der Eintritt in das Erwerbsleben. Durch den Eintritt in den Arbeitsalltag, geprägt von Routineaktivitäten, sinkt vielfach das delinquente Verhalten. Der Beruf und die damit verbundenen persönlichen wie auch beruflichen Perspektiven bieten attraktive Alternativen zur Begehung von Straftaten. Dem Eintritt in das Erwerbsleben kann bei der Verringerung von Jugenddelinquenz eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Maßnahmen, die den Jugendlichen einen unbeschwernten Übergang in ein stabiles Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ermöglichen, erscheinen sinnvoll. Die Generierung von persönlichen und beruflichen Perspektiven durch ausreichend viele attraktive Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Jugendliche und Heranwachsende ist wichtig. Kinder und Jugendliche müssen erfahren, dass sie etwas wert sind. Wertschätzung und Anerkennung der Person sind wesentlich für die Persönlichkeitsbildung. Starke Kinder werden starke Erwachsene.

Individuelle pädagogische und psychologische Maßnahmen wie das Projekt „Kurve kriegen“, das auf die Behandlung von Intensivtätern ausgelegt ist, können dabei helfen.

Die Häuser des Jugendrechts bringen Beschleunigungseffekte und fördern die direkte Kommunikation und verbesserte Zusammenarbeit unter den beteiligten Institutionen. Überprüfbar durch die Rückfallraten kann die Verringerung von Straftaten, vor allem durch sozialpädagogisch begleitete kognitive Tatbearbeitung, erzielt werden. Anti-Aggressions-Trainings sollten hierfür verstärkt angeboten werden. Die Häuser des Jugendrechts sollten sich jedoch auf Intensivtäter beschränken.

Auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor Ort können Erfolge hinsichtlich schnellerer Verfahren bringen.

Behördenübergreifende Vernetzungen bieten Vorteile, um Informationsverluste zu verhindern und Entscheidungen auf eine breite Grundlage zu stellen. Dabei müssen aber stets die spezifischen gesetzlichen Aufträge, Handlungsspielräume und Interessenslagen sowie datenschutzrechtliche Grenzen der Kooperationspartner beachtet werden. So darf die Jugendhilfe nicht für die Kriminalitätsbekämpfung vereinnahmt werden. Auch darf der vertrauensvolle Zugang der Jugendlichen zu den Jugendgerichtshelfern nicht beeinträchtigt werden, insbesondere wenn im selben Gebäude die zuständigen Strafverfolgungsbehörden arbeiten.

Die Häuser des Jugendrechts und das Projekt Staatsanwalt vor Ort müssen evaluiert werden. Hierzu sind vom Land die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen.

Bei Intensivtätern kommt vor allem der Jugendhilfe eine zentrale Rolle zu. Wichtig ist die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendhilfe zu erhalten und auszubauen.

Weit über die Erkenntnisse der Expertinnen und Experten hinaus besteht Einigkeit, dass Härte und eine „Null-Toleranz“-Politik keine Erfolge erzielen. Ein verstärkter Kontakt delinquenten Jugendlicher mit der Polizei fördert vielfach sogar eine Bindung an delinquente Freundeskreise. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass formelle Kontrolle nicht zu erhöhten normkonformen Einstellungen sowie Lebens- und Verhaltensweisen führt.

Die ernüchternden wissenschaftlichen Ergebnisse zur Wirksamkeit von Sanktionen zeigen, dass sich Maßnahmen des Jugendstrafrechts bei Jugendlichen auf das Notwendigste beschränken sollten. Keinesfalls bedarf es weiterer Sanktionsverschärfungen. Des Weiteren ist der Verdeutlichungsarrest zu hinterfragen. Ein Mehr an Freiheitsentzug bedarf starker Gründe. Die wissenschaftlichen Analysen zum Verdeutlichungsarrest liefern diese Gründe bislang nicht.

Die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, ein typisches Jugenddelikt, sollte ebenfalls Diskussionsthema bleiben. Jede zehnte strafrechtliche Verurteilung in NRW von Jugendlichen und Heranwachsenden betrifft das Schwarzfahren. Der Fokus der durchaus begrenzten Ressourcen des Strafverfolgungssystems sollte nochmals bei den Intensivtätern und nicht auf der leichten Kriminalität liegen.

Letztlich ist auch das Gerichtsverfahren selbst von Bedeutung. Ein zügiges Gerichtsverfahren, bei dem sich der Zeitraum zwischen Tat und Rechtsfolge in einem angemessenen Rahmen bewegt, ist förderlich. Die Jugendlichen können so das Strafverfahren besser mit der begangenen Tat in Verbindung bringen und die richtigen Schlüsse aus dem Strafverfahren ziehen. Hierzu ist die Zeit zwischen Abschluss des Gerichtsverfahrens und der Umsetzung der Sanktion so gering wie möglich zu halten. Auch wenn es keine wissenschaftlich-empirischen Erkenntnisse dazu gibt, dass durch ein zügiges Jugendstrafverfahren der Erziehungsauftrag des Jugendstrafrechts optimiert werden kann, bleibt die Forderung nach zügig durchzuführenden Jugendstrafverfahren zutreffend. Nicht zuletzt auch wegen des strafprozessualen Beschleunigungsgebotes, um die Belastung der Beschuldigten so gering wie möglich zu halten. Beschleunigung des Verfahrens soll verhindern, dass der junge Beschuldigte Nachteile erleidet oder unnötig lange über den Ausgang des Verfahrens im Ungewissen bleibt. Eine Verfahrensbeschleunigung darf aber auf keinen Fall zu einer Einschränkung von Beschuldigtenrechten führen. Sie darf weder Selbstzweck sein, noch darf sie Sorgfalt und Gründlichkeit der Ermittlungen beeinträchtigen.

### **III. Beschlussfassung**

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Jugenddelinquenz stärker an empirisch nachweisbaren Ursachen zu orientieren.
2. Bei einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit darauf zu achten, dass die Jugendhilfe nicht für die Strafverfolgung vereinnahmt und der Zugang der Jugendlichen zur Jugendgerichtshilfe keineswegs erschwert wird.
3. Zukünftige Häuser des Jugendrechts landesweit bedarfsgerecht auszubauen und sich auf junge Intensivtäter zu konzentrieren. Dabei sind die bisherigen, wie auch zukünftigen Häuser des Jugendrechts zu evaluieren. Hierzu hat das Land die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen.
4. Da sich der Verdeutlichungsarrest nicht bewährt hat, sich für eine Abschaffung einzusetzen.
5. Projekte wie „Kurve kriegen“ oder „klarkommen!“ weiterhin effektiv zu fördern. Auch diese Projekte sind weiter zu evaluieren.

6. Dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Präventionsangebote weiterhin auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden und bei Bedarf entsprechend erweitert werden.
7. Die Zeitspanne zwischen Tat und Umsetzung der Rechtsfolge zu verkürzen, damit die betroffenen Jugendlichen die richtigen Schlüsse aus dem Strafverfahren ziehen können.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Sven Wolf  
Sonja Bongers

und Fraktion